

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1968	Nummer 147
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	30. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	1796
2410	18. 9. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen	1797
2432	30. 10. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Existenzgründungs- und -festigungskredite zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ (Flüchtlingskredite des Landes Nordrhein-Westfalen — Statistische Berichterstattung)	1798

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
31. 10. 1968	1801
Innenminister Bek. — Anerkennung eines Atemschutzgerätes und von Feuerschutzgeräten	1803
Landtag Tagesordnung für die 43. und 44. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen, am Dienstag, dem 26. November, und Mittwoch, dem 27. November 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1803

22306

I.
Vergütung
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehr-
kräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1968
 — IV B 4 — 6921.5

A.**I.**

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehr-

kräfte im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1968 (AbI. KM. NW. S. 241) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt neu geregelt.

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzurichten. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulagen hinzuweisen.

	Verg. Gruppe des BAT	Widerrufliche Zulage ab		
		1. 1. 1968	1. 7. 1968	1. 8. 1968
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit der Befähigung zum berufspraktischen Unterricht	IVb	19,— DM ab 45. Lj. 41,— DM	54,— DM ab 35. Lj. 62,— DM ab 45. Lj. 93,— DM	54,— DM ab 35. Lj. 62,— DM ab 45. Lj. 93,— DM
2. Lehrer an Höheren Fachschulen für Sozialarbeit mit voller Lehrbefähigung für das Amt eines Studienrats an einer berufsbildenden Schule	IIa	—	32,— DM ab 35. Lj. —,— DM	32,— DM ab 35. Lj. —,— DM
3. wie zu 2. wenn sie das 35. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine mindestens fünfjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	I b	—	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM
4. wie zu 2. wenn sie das 39. Lebensjahr vollendet, nach Erlangung der vollen Lehrbefähigung eine dreizehnjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamte die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 8 LBesG zur Teilnahme an der Regelbeförderung erfüllen würden	I b	—	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM	57,— DM ab 47. Lj. 17,— DM ab 49. Lj. —,— DM

II.

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

III.

Soweit Lehrkräfte am 31. 12. 1967 oder auf Grund des RdErl. v. 1. 4. 1968 eine höhere Gesamtvergütung bestehend aus Grundvergütung und widerruflicher Zulage erhalten haben oder zur Zeit erhalten, als sich nach diesem RdErl. ergibt, erhalten sie in Höhe des Unterschiedsbetrages eine persönliche Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 1. 1. 1968 eintretende Erhöhung der Grundvergütung oder der widerruflichen Zulage.

B.**I.**

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die Eingruppierung der Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, im Anschluß an den RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1968 (AbI. KM. NW. S. 244) mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt geregelt:

	Verg. Gruppe des BAT
1. Sozialarbeiter als Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit, die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 erworben haben nach mindestens fünfjähriger Bewährung	Vb IVb

Verg. Gruppe des BAT
IIa
IVa

Soweit Lehrer in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert sind, als nach diesem RdErl. zulässig ist, ist der Arbeitsvertrag wegen des Inkrafttretens dieses RdErl. nicht zum Zwecke der Herabgruppierung zu kündigen.

III.

Bei einer beabsichtigten Einstufung nach Fallgruppe 3 ist mir in jedem Einzelfall unter Beifügung der Personalakte und einer Niederschrift über das Ergebnis der durch den schulfachlichen Dezerenten vorgenommenen Unterrichtsbescichtigung eingehend zu berichten.

C.

Mein RdErl. v. 1. 4. 1968 (SMBI. NW. 22306) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1796.

2410

**Aufnahme und Unterbringung
von ausländischen Flüchtlingen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — III A 3 — 6.470 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV C 4 — 9012.1 — 110 — 844 — v. 18. 9. 1968

Gemäß § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473 SGV. NW. 238) werden die Gemeinden angewiesen, die dem Lande gemäß § 42 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBI. I S. 353) zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

Infolge weiterer Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen auf Grund der Bestimmungen des Ausländergesetzes ist es erforderlich, nach Abstimmung mit dem Landesarbeitsamt die bisherige Aufnahmemequote entsprechend dem in der Anlage beigefügten Verteilerschlüssel zu erhöhen. Die Verteilung erfolgt wie bisher durch die Betreuungsstelle für heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge in Münster.

Unsere Gem. RdErl. v. 4. 8. 1958 und v. 18. 5. 1967 (SMBI. NW. 2410) werden hiermit aufgehoben.

Anlage

Kreis	Reg.-Bezirk	bisheriger Verteilungs- schlüssel	neuer Verteilungs- schlüssel
1	2	3	
SK. Düsseldorf	104	220	
SK. Duisburg	85	150	
SK. Essen	93	180	
SK. Krefeld	29	45	
SK. Leverkusen	19	45	
SK. Mülheim/Ruhr	33	50	
SK. M.-Gladbach	25	45	
SK. Neuß	29	50	
SK. Oberhausen	33	60	
SK. Remscheid	20	40	
SK. Rheydt	14	30	
SK. Solingen	32	55	
SK. Viersen	6	15	
SK. Wuppertal	62	140	
LK. Dinslaken	14	20	
LK. D.-Mettmann	47	75	
LK. Geldern	9	9	
LK. Grevenbroich	19	35	
LK. Kempen-Krefeld	23	35	
LK. Kleve	11	15	
LK. Moers	37	50	
LK. Rees	9	10	
LK. Rhein-Wupper	19	30	
R.-B. Düsseldorf		1404	
SK. Bonn	17	35	
SK. Köln	93	200	
LK. Bergheim	12	20	
LK. Bonn	26	45	
LK. Euskirchen	10	15	
LK. Köln	29	55	
LK. Oberberg. Kreis	12	20	
LK. Rhein.-Berg.-Kreis	19	30	
LK. Siegkreis	23	40	
R.-B. Köln		460	
SK. Aachen	31	50	
LK. Aachen	27	45	
LK. Düren	16	20	
LK. Erkelenz	7	10	
LK. Geilenk.-Heinsberg	14	20	
LK. Jülich	11	15	
LK. Monschau	6	6	
LK. Schleiden	12	12	
R.-B. Aachen		178	
SK. Bochum	46	80	
SK. Castrop-Rauxel	14	30	
SK. Dortmund	74	150	
Stadtkreise		260	

Kreis	Reg.-Bezirk	bisheriger Verteilungs- schlüssel	neuer Verteilungs- schlüssel
1	2	3	
			Übertrag: 260
SK. Hagen		30	60
SK. Hamm		21	45
SK. Herne		21	40
SK. Iserlohn		11	25
SK. Lüdenscheid		7	15
SK. Lünen		7	15
SK. Siegen		11	20
SK. Wanne-Eickel		11	20
SK. Wattenscheid		16	25
SK. Witten		14	20
LK. Altena		15	25
LK. Arnsberg		12	20
LK. Brilon		6	10
LK. Ennepo-Ruhr		33	50
LK. Iserlohn		15	20
LK. Lippstadt		9	15
LK. Meschede		9	10
LK. Olpe		11	15
LK. Siegen		13	20
LK. Soest		11	15
LK. Unna		21	55
LK. Wittgenstein		6	6
R.-B. Arnsberg			806
SK. Bielefeld		31	50
SK. Herford		8	18
LK. Bielefeld		15	30
LK. Büren		6	6
LK. Detmold		13	15
LK. Halle i. W.		6	6
LK. Herford		17	20
LK. Höxter		9	9
LK. Lemgo		7	10
LK. Lübbecke		9	10
LK. Minden		18	25
LK. Paderborn		12	25
LK. Warburg		6	6
LK. Wiedenbrück		12	20
R.-B. Detmold			250
SK. Bocholt		11	20
SK. Bottrop		14	30
SK. Gelsenkirchen		43	75
SK. Gladbeck		9	15
SK. Münster i. W.		23	45
SK. Recklinghausen		14	30
LK. Ahaus		11	15
LK. Beckum		16	20
LK. Borken		9	10
LK. Coesfeld		8	10
LK. Lüdinghausen		12	20
LK. Münster i. W.		14	20
LK. Recklinghausen		30	45
LK. Steinfurt		18	25
LK. Tecklenburg		12	12
LK. Warendorf		6	10
R.-B. Münster			402
R.-B. Düsseldorf			1404
R.-B. Köln			460
R.-B. Aachen			178
Nordrhein			
R.-B. Arnsberg			806
R.-B. Detmold			250
R.-B. Münster			402
Westfalen			
Nordrhein-Westfalen			3500

2432

**Existenzgründungs- und -festigungskredite
zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen
aus der SBZ (Flüchtlingskredite des Landes
Nordrhein-Westfalen)**

Statistische Berichterstattung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 10. 1968 — I A 3 — 9072.1

Auf Grund der Flüchtlingskreditrichtlinien NW, mein RdErl. v. 31. 5. 1968 (SMBI. NW. 2432), entscheiden die Regierungspräsidenten vom 1. 7. 1968 ab über alle vorgelegten Kreditanträge.

Über die aus Landesmitteln gewährten Kredite zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ berichten die Regierungspräsidenten zum 31. Dezember jeden Jahres für das voraufgegangene Berichtsjahr.

T.

Für die Berichterstattung sind die beigefügten Formblätter zu verwenden. Die Berichte sind mir bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vorzulegen.

T.

Die Berichterstattung nach den neuen Formblättern ist ab 1. 7. 1968 durchzuführen. Die kreisfreien Städte und Landkreise berichten wie bisher nach den alten Formblättern für das 1. Halbjahr 1968 und über die von ihnen nach dem 1. 7. 1968 noch bearbeiteten Kreditanträge.

Mein RdErl. v. 1. 12. 1960 (SMBI. NW. 2432) wird aufgehoben.

Land Nordrhein-Westfalen

Blatt I

Regierungsbezirk

Flüchtlingskredite aus Landesmitteln**Jahresbericht 19****Abwicklung der Antragstellung**

	Zahl der Anträge	Summe in DM
1. a) Zahl der aus dem letzten Berichtsjahr übernommenen unerledigten Anträge
b) Neu eingegangene Anträge
Zu bearbeitende Anträge insgesamt
2. a) Bewilligte Anträge*) (nur beantragte Summe einsetzen)
b) Abgelehnte Anträge
c) Zurückgenommene Anträge
Erledigte Anträge insgesamt
3. Noch vorliegende unerledigte Anträge

*) Alle im Berichtsjahr bewilligten Anträge (Ziff. 2a) sind auf Blatt II „Einzelangaben zu den bewilligten Krediten“ einzeln aufzuführen.

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk ...

Flüchtlingskredite aus Landesmitteln

¹⁸ ... Finanzangaben zu den bewilligten Krediten (vom 13.1.2011) zufolge des Jahresberichts [8]

Voraussetzung: Zur Kennzeichnung der Betriebsart sind in der Vorspalte folgende Ziffern einzusetzen:

1 Handwerk 2 Industrie 3 Einzelhandel 4 Großhandel 5 Verkehr 6 Freie Berufe

II.

Innenminister

**Anerkennung eines Atemschutzgerätes
und von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1968 —
III B 3 — 32.47.1 — 7088 68

I. Atemschutzgerät

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmern als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren, jedoch nicht als Tauchgerät, anerkannt.

Prüfbescheinigung Nr. 1/68 GG

Kennzeichnung

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft
(Preßluftatmern)

Hersteller: Bartels u. Rieger, Köln

Benennung: Bartels u. Rieger-Preßluftatmern,
Modell BRK 1600

Füllung des
Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf
200 kp/cm² verdichtete Luft

II. Feuerschutzgeräte

Die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche sind bei der zuständigen Zentralprüfstelle in Celle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBL NW. 2131) gewährt werden.

a) Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfzeichen
1	Fa. Walraf, Textilwerke, Rheydt	C gummiert, rundgewebt „Synthetik-Standard 50/Synthetik-Chemical 50“	30-179
		B gummiert, rundgewebt „Synthetik-Standard 50/Synthetik-Chemical 50“	30-180
		C gummiert, rundgewebt SYNTHETIC-WALTEX SYNTHETIC-SUPER-CHEMICAL	30-187
		B gummiert, rundgewebt SYNTHETIC-WALTEX SYNTHETIC-SUPER-CHEMICAL	30-188
2	Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert GmbH., Weinheim Bergstraße	C gummiert, rundgewebt Synthetic-Weico-Diamant 3 F	30-181
		B gummiert, rundgewebt Synthetic-Weico-Diamant 3 F	30-182
		B gummiert, rundgewebt Synthetic Weico Kristall	30-193
		C gummiert, rundgewebt Synthetic Weico Kristall	30-194
3	Fa. Mechan. Hanfschlauchweberei Dabringhausen GmbH., Dabringhausen	C gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsynthetic	30-183
		B gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsynthetic	30-184
		C gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsynthetic — K 3	30-190
		B gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsynthetic — K 3	30-191
		C gummiert, rundgewebt Assindia — Vollsynthetic — WH	30-192
4	Fa. Anton Bigerl GmbH., Freising	C gummiert, rundgewebt Bären-Marke-Synthetic	30-185
		B gummiert, rundgewebt Bären-Marke-Synthetic	30-186

b) Saugschläuche

1	Fa. Allerthal-Werke AG., Grasleben über Helmstedt	B 1500 mm lang	50-159
		C 1500 mm lang	50-160
		D 1500 mm lang	50-161
2	Fa. Franz A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren (Westf.)	A 2500 mm lang	50-162
		B 1500 mm lang	50-163

Bezug: Bek. v. 23. 4. 1968 (MBI. NW. S. 823)

— MBI. NW. 1968 S. 1801.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 43. und 44. Sitzung (32. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen, am Dienstag, dem 26. November, und Mittwoch, dem 27. November 1968, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	866	<p>Gesetze in I. Lesung</p> <p>Faktion der CDU: Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Fortentwicklung des Hochschulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulreformgesetz — HRG)</p>	
	870	<p>in Verbindung damit:</p> <p>Antrag der Faktion der CDU: betr. Maßnahmen zur Reform des Bildungswesens im Lande Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Hochschulreform</p> <p>und</p>	
	917	<p>Antrag der Faktion der CDU betr. kurzfristige Maßnahmen zur Durchführung der Hochschul- und Studienreform</p>	
2	984	<p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen</p>	
3	985	<p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes</p>	
4	986	<p>Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen</p>	

— MBl. NW. 1968 S. 1803.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.